Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/82 DER KOMMISSION

vom 10. März 1982

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper

(ABl. L 67 vom 11.3.1982, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1935/83 der Kommission vom 13. Juli 1983	L 191	41	15.7.1983
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 3402/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985	L 322	14	3.12.1985

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 192 vom 2.7.1982, S. 23 (563/82)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/82 DER KOMMISSION

vom 10. März 1982

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ([2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 die schrittweise Einführung eines Schemas zur Schlachtkörperbewertung in der Gemeinschaft vorgesehen.

Zur Erhebung vergleichbarer Preise in der Gemeinschaft ist es zweckmäßig, die Feststellung der Marktpreise für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder auf eine genau festgelegte Vermarktungsstufe abzustellen und die erforderlichen Korrekturen festzulegen, die sich aus den in bestimmten Mitgliedstaaten verwendeten Schnittführungen im Verhältnis zur Referenzschnittführung der Gemeinschaft ergeben.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Einstufung der Schlachtkörper ausgewachsener Rinder in der Gemeinschaft sind bestimmte Anwendungsbedingungen für diese Einstufung, insbesondere das Kriterium zur Unterscheidung der Klassen der nicht kastrierten männlichen Tiere untereinander, festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M2

(1) Der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 6 dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festzustellende Marktpreis ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte, ohne Mehrwertsteuer, gezahlt an den Lieferer für das Tier. Dieser Preis wird ausgedrückt pro 100 kg Schlachtkörper gemäß der Referenzschnittführung nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, am Haken der Schlachtstätte gewogen und eingestuft.

▼B

(2) Das zugrunde zu legende Gewicht ist:

— das Gewicht des Schlachtkörpers nach Abkühlung oder

— das Gewicht des warmen Schlachtkörpers, das nach der Schlachtung so schnell wie möglich festgestellt wird, abzüglich 2 v. H.

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
([2]) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

▼B

(3) Im Fall der Abweichung des gewogenen und eingestuften Schlachtkörpers am Haken von der Referenzschnittführung wird sein Gewicht durch die Anwendung der im Anhang festgelegten Korrekturen angepaßt. In diesem Fall wird der Preis für 100 kg Schlachtkörper entsprechend angepaßt.

▼M1

Artikel 2

Für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 ist für die Unterscheidung von Schlachtkörpern junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren von den Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere der Grad der Verknöcherung der Dornfortsatzklappen der Brustwirbel heranzuziehen.

Die knorpeligen Enden der Dornfortsätze der vier vorderen Brustwirbel dürfen für die Einstufung als Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren nicht mehr als Anzeichen einer Verknöcherung und die Dornfortsätze des fünften bis neunten Brustwirbels noch keine wesentliche Verknöcherung aufweisen.

▼B

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehene Entfernung des Fettgewebes darf nur bei einem Teil der äußeren Fettschichten durchgeführt werden, und zwar:

— bei der Hüfte, beim Ledenstück und in der Mitte des Rippenstücks,

— beim dicken Ende der Brust und im Umkreis der Geschlechtsorgane, des Afters und des Schwanzes,

— bei der Oberschale.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M2

ANHANG

Korrekturen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81, ausgedrückt als Prozentanteil des Schlachtkörpergewichts

(Prozentanteil des Gewichts)

Prozentanteile	minus			plus				
Fettgewebeklassen	1-2	3	4-5	1	2	3	4	5
Nieren	− 0,4							
Nierenfettgewebe	− 1,75	− 2,5	− 3,5					
Beckenfettgewebe	− 0,5							
Leber	− 2,5							
Saumfleisch	− 0,4							
Nierenzapfen	− 0,4							
Schwanz	− 0,4							
Rückenmark	− 0,05							
Euterfett	− 1,0							
Hoden	− 0,3							
Sackfett	− 0,5							
Oberschalenkranzfett	− 0,3							
Halsvene und anhaftendes Fettgewebe (Halsfett)	− 0,3							
Entfernung des Fettgewebes				0	0	+ 1	+ 2	+ 4